

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3232/90 DES RATES**vom 5. November 1990****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1307/85 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, eine Verbrauchsbeihilfe für Butter zu gewähren****DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1307/85⁽²⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2901/89⁽³⁾,
eingeführte Regelung, nach der die Mitgliedstaaten eine
Beihilfe für zum privaten Endverbrauch bestimmte Butter
gewähren können, läuft zum Ende des Milchwirtschafts-
jahres 1989/90 aus. Um zu verhindern, daß der Butterver-
brauch zurückgeht, sollte die mit der Verordnung (EWG)

Nr. 1307/85 vorgesehene Beihilferegelung für das Milch-
wirtschaftsjahr 1990/91 verlängert werden —**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1307/85 wird die
Angabe „1989/90“ durch die Angabe „1990/91“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1990/91.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. November 1990.

*Im Namen des Rates**Der Präsident***C. VITALONE**

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 12. Oktober 1990 (noch nicht im Amts-
blatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 1.